

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Einladung zur Generalversammlung

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Sack lädt die Mitglieder zur Generalversammlung am **Donnerstag, 18. November, 18.30 Uhr**, in den Gasthof Kirchberger in Sack ein. Es gelten die aktuellen Coronamaßnahmen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Bericht des Schriftführers
4. Bericht des Kassiers und der Revisoren
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Neuwahl der Vorstandschaft
7. Sonstiges

Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Sack, Körperschaft des öffentlichen Rechts

Michael Höfler, Vorstandsvorsitzender

Änderung der Friedhofsgebührenordnung St. Johannis

Es wird bekannt gemacht, dass mit Wirkung vom 1. Januar 2022 die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Fürth-St. Johannis, Oberfarnbacher Str. 14, geändert wird. Die Satzungsänderung wurde mit Schreiben der Evang.-Luth. Landeskirchenstelle in Ansbach vom 28.09.2021, Az. 68/52, kirchenaufsichtlich genehmigt. Sie liegt ab sofort für die Dauer von vier Wochen im Pfarramt auf.

**Evang.-Luth. Friedhofsverwaltung
Fürth-St. Johannis**

Widmung und Umstufung öffentlicher Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GvBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bau- und Werkausschusses der Stadt Fürth vom 13. Oktober 2021 werden mit Wirkung vom **Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 6 BayStrWG zu öffentlichen Verkehrsflächen:**

Als beschränkt-öffentlicher Weg (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) mit der Widmungsbeschränkung „Geh- und Radweg“ werden Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 845 und 846 Gem. Poppenreuth gewidmet (Weg zwischen Engelhardtsteg und Rölllingersteg).

Als beschränkt-öffentlicher Weg (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) mit Widmungsbeschränkung „Gehweg“ wird eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 832/11 Gem. Fürth gewidmet (Riemenschneiderstraße, Weg zwischen Hs.Nr. 56 und 57 zur Feldstraße).

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 13. Oktober 2021 werden mit Wirkung vom **Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth folgende Straßenflächen gemäß Art. 7 BayStrWG umgestuft:**

Eine Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Fl.Nr. 1468/14 Gem. Fürth wird zu beschränkt-öffentlicher Weg (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) mit Widmungsbeschränkung „Fußgängerzone, Radfahrer frei, Lieferverkehr von 19 bis 10.30 Uhr frei, Zufahrt zum Rathausinnenhof frei“ abgestuft (Ludwig-Erhard-Straße, Bereich zwischen Kohlenmarkt und Wasserstraße).

Eine Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Fl.Nr. 832/11 Gem. Fürth wird zu beschränkt-öffentlicher Weg (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) mit Widmungsbeschränkung „Gehweg“ abgestuft (Riemenschneiderstraße, Weg zwischen Hs.Nr. 56 und 57 zur Feldstraße).

Die Lagepläne und die Verfügungen zu den Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 311, Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht in Ansbach**, Postfachanschrift: **Postfach 616, 91511 Ansbach**, Hausanschrift: **Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach**.

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur

elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Fürth (www.fuerth.de) sowie der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fürth, 18. Oktober 2021, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Einziehung öffentlicher Verkehrsflächen

Aufgrund des Art. 8 Abs. 2 Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) wird bekannt gegeben:

Es ist beabsichtigt folgende öffentliche Verkehrsflächen einzuziehen:

Die als Ortsstraße gewidmeten Grundstücke Fl.Nr. 832/39 und

832/40 Gem. Fürth (Flächen bei der Kehre der Riemenschneiderstraße).

Die Grundstücke werden nicht mehr als Verkehrsfläche benötigt.

Der Lageplan und die Verfügung zu dem Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 311, Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Fürth, 18. Oktober 2021, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

BAUGENEHMIGUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung einer Terrassenüberdachung

Grundstück: Marienstraße 25c, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1177/7

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die

Baugenehmigung

für oben genanntes Bauvorhaben.

Die sanierungsrechtliche Genehmigung gemäß § 144 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wird in Verbindung mit § 145 Abs. 1 Satz 1 BauGB erteilt.

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 Abs. 2 BayBO wird nach Art. 63 BayBO

Abweichung

für die Nichteinhaltung der Abstandsfläche der geplanten Terrassenüberdachung gegenüber dem Grundstück mit Flurnummer 1176/6 zugelassen.

Begründung:

Bei dem geplanten Vorhaben soll an dem bestehenden dreigeschossigen Gebäude im Bereich des Staffelgeschosses eine Dachterrassenüberdachung angebaut werden. Die beiden unteren Geschosse sind entlang der gemeinsamen Grundstücksgrenze zur

Flurnummer 1176/6 an dem grenzständigen Nachbargebäude errichtet. An das ca. 3,11 m von der Grenze zurückgesetzte Staffelgeschoss soll die geplante Überdachung mit einer Tiefe von ca. 2,50 m angebaut werden. Somit fällt die westliche Abstandsfläche mit ca. 18,06 m² auf das Nachgrundstück.

Da die Abstandsfläche auf der angrenzenden Brandwand und Dachfläche zum Liegen kommt, werden nachbarschützende Belange wie Belichtung, Besonnung und Belüftung nicht beeinträchtigt. Das Gebot der Rücksichtnahme wird nicht verletzt. Die beantragte Abweichung von dem oben genannten Artikel konnte nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden. Es sprechen weder städtebauliche Gründe gegen die Abweichung, noch werden die Grundzüge der Planung berührt; die Abweichung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Belange mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Hinsichtlich des Nutzens der erteilten Abweichung hat die STADT FÜRTH folgende Erwägungen zugrunde gelegt: Der Wert des Nutzens ist so gering, dass lediglich die Mindestabweichungsgebühr von jeweils 75,00 Euro in Rechnung gestellt wird.

Von den Anforderungen zum Brandschutz nach Art. 28 BayBO wird nach

Art. 63 BayBO

Abweichung

für den Verzicht auf die Ausbildung der Brandwand als Gebäudeabschlusswand und auf die notwendige Feuerwiderstandsdauer zugelassen.

Begründung:

Eine Abweichung vom Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 BayBO konnte erteilt werden, da die gesamte Dachkonstruktion aus nicht brennbarem Material hergestellt werden und das erforderliche Schutzziel zur Vorbeugung der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) erreicht wird.

Die beantragte Abweichung von dem oben genannten Artikel konnte nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden. Es sprechen weder städtebauliche Gründe gegen die Abweichung noch werden die Grundzüge der Planung berührt, die Abweichung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Belange mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Hinsichtlich des Nutzens der erteilten Befreiung hat die STADT FÜRTH folgende Erwägungen zugrunde gelegt:

Der Wert des Nutzens ist so gering, dass lediglich die Mindestabweichungsgebühr von 75,00 Euro in Rechnung gestellt wird.

Mit diesem Bescheid wird auch über den Antrag mit dem Aktenzeichen

2021/0627/602/AW/01 vom 17. Juni 2021 und 2021/0628/602/AW/01 vom 17. Juni 2021 entscheiden. Diese Anträge werden hiermit erledigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB -). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a

i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO -).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung
Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der INFÜ der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Zimmer 134, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Neubau eines Feuerwehrgerätehauses;

Grundstück: Nordring, Gemarkung Sack, Fl. Nr. 328, 327/1, 327/2;

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o. g. Bauvorhaben. Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 3 Satz 2 BayBO keiner Begründung;

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Post-**

fachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB -).

Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO -).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des

Amtliche Mitteilungen der Stadt Fürth [19] 2021 vom 27. Oktober 2021

Bescheides in der INFÜ der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Zimmer 140, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung einer Kindertagesstätte;

Grundstück: Humbserstraße 18, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1053/56 Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO Kopie

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o. g. Bauvorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach**, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur**

an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines **Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB -). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO -).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der INFÜ der STADT FÜRTH.

Die Akten des Genehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 137 eingesehen werden.



Ereignisse Stadtrat
 Nachrichten Kultur
 Verwaltung Freizeit
 Bildung Kinder
 Tourismus
 Finanzen
 Abfalltipps
 Stadtentwicklung
 Politik Service
 Wissenschaft
 Integration
 Rathaus
 Kirchweih Wahlen
 Wirtschaft Senioren
 Baustellen
 Partnerstädte
 Verkehr Märkte
 Sport
 Kirchweih Wahlen

Stadt Fürth Newsletter

Jeden Freitag alle Infos

www.fuerth.de/newsletter

BUNDESTAGSWAHL

Bundestagswahl am 26. September 2021

Bekanntgabe

Am 21. Oktober 2021 wurde an folgender Stelle im Stadtgebiet Fürth, Rathaus, Königstraße 88, 90762 Fürth, die Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis 243 Fürth für die Bundestagswahl 2021 mit nachstehendem Text durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht.

Fürth, 15. Oktober 2021, STADT FÜRTH

Mathias Kreitinger, Kreiswahlleiter

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 243 Fürth

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis 243 Fürth für die Bundestagswahl 2021

Gemäß § 79 Abs. 1 der Bundeswahlordnung wird hiermit das vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 30. September 2021 festgestellte endgültige Ergebnis der Bundestagswahl 2021 im Bundeswahlkreis 243 Fürth bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat in öffentlicher Sitzung am 30. September 2021 für den Wahlkreis 243 Fürth folgendes Wahlergebnis ermittelt und festgestellt:

Der Kreiswahlausschuss hat weiter festgestellt, dass **Winkler, Tobias** (CSU) mit 65.876 die meisten Stimmen erhalten hat und damit im Wahlkreis 243 Fürth gewählt ist.

Fürth, 21. Oktober 2021, STADT FÜRTH

Mathias Kreitinger, Kreiswahlleiter

Wahlberechtigte	250.730
Wähler/innen	197.939
Ungültige Erststimmen	1.438
Gültige Erststimmen	196.501
Ungültige Zweitstimmen	996
Gültige Zweitstimmen	196.943

Von den gültigen Erststimmen (Wahlkreisbewerber/in) entfielen auf

Nr.	Bewerber/in	Name der Partei / Kennwort	Stimmen
1.	Tobias Winkler	CSU	65.876
2.	Carsten Träger	SPD	47.153
3.	Thomas Klaukien	AfD	16.858
4.	Daniel Bayer	FDP	12.883
5.	Uwe Kekeritz	GRÜNE	27.111
6.	Dr. Herrmann Ruttmann	DIE LINKE	6.221
7.	Stefan Mielchen	FREIE WÄHLER	10.340
8.	Klaus John	ÖDP	1.685
10.	Fatimah Brendecke	BP	507
11.	Catalina Walther	Die PARTEI	3.090
18.	Katrin Reber	dieBasis	3.750
23.	Stephan Wiedenmann	Die Humanisten	416
26.	Andreas Schmidtell	Volt	611

Ämtliche Mitteilungen der Stadt Fürth [19] 2021 vom 27. Oktober 2021

Von den gültigen Zweitstimmen (Landesliste) entfielen auf

Nr.	Name der Partei / Kennwort	Stimmen
1.	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	58.976
2.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	42.329
3.	Alternative für Deutschland	17.692
4.	Freie Demokratische Partei	18.765
5.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	29.778
6.	DIE LINKE	6.946
7.	FREIE WÄHLER	9.669
8.	Ökologisch-Demokratische Partei	1.002
9.	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ	2.463
10.	Bayernpartei	443
11.	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	1.661
12.	Piratenpartei Deutschland	826
13.	Nationaldemokratische Partei Deutschlands	180
14.	V-Partei ³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer	215
15.	Partei für Gesundheitsforschung	238
16.	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	43
17.	Deutsche Kommunistische Partei	62
18.	Basisdemokratische Partei Deutschland	3.369
19.	Bündnis C - Christen für Deutschland	208
20.	DER DRITTE WEG	129
21.	Die Urbane. Eine HipHop Partei	100
22.	Liberal-Konservative Reformer	27
23.	Partei der Humanisten	291
24.	Team Todenhöfer – Die Gerechtigkeitspartei	711
25.	UNABHÄNGIGE für bürgernahe Demokratie	356
26.	Volt Deutschland	464

Familiennachrichten

Anmeldung der Eheschließungen

Franziska Ortmeier – Reinhard Huber, Alexanderstr. 30; Stefanie Wein – Ernst Brötz, Heinrich-Heine-Str. 6.

Eheschließungen

Kathrin Dahm – Zacharias Wedel, Kornstr. 18; Julia Arnold – Michael Arnold, Fenzelstr. 11; Lisa Schubert – Martin Treffer, Poppenreuther Str. 110; Viktoria Kopylov – Andreas Bohrmann, Komotauer Str. 3; Ruth Faerber – Tobias Jörg Haßler, Kannenbergstr. 15; Christine Poppick – Marius Czichos, Unterfarnbacher Str. 8; Kerstin Hedrich – Neli Mangarova.

Geburten

Assia El Jamali und Aziz Belil, Sohn Owaiss Belil, Nürnberg; Stefanie und Andreas Riedl, Tochter Mara, Steinacher Str. 19; Nicole und Marius Pöllet, Tochter Frida; Sabrina und Andreas

Sperlein, Sohn Lukas Jochen, Seukendorf; Janine und Florian Fuhrich, Sohn Luke, Roßtal; Anna und Sebastian Rothballer, Sohn Jona Andy, Willi-Mederer-Str. 9; Lisa Albert und Markus Fleischmann, Sohn Ben Albert, Cadolzburg; Petra Nölp und Holger Krehn, Sohn Alexander Nölp, Großhabersdorf; Melanie Melichar und Marcel Bühlmeier, Sohn Yannick Melichar, Zirndorf; Betül und Cengiz Acar, Tochter Lara; Sabrina und Lennert Difour, Sohn Finn, Kaiserplatz 7; Giuliana Ganci und Simone Scasso, Tochter Noemi Scasso, Nürnberg; Stefanie und Tobias Wölfel, Sohn Moritz Marco, Kastanienweg 1b; Meral und Erhan Bal, Sohn Ömer, Steubenstr. 47; Nicole Körbl und Mathias Körbl Fürst, Sohn Felix Ben Körbl, Pillauer Str. 7; Melanie und Jean-Claude Kühne, Tochter Melissa, Lange Str. 20; Martina und Thomas Hunneshagen, Sohn Tim, Fürth; Laura und Andreas

Popp, Sohn Maximilian, Fürth; Zuleja und Ersan Ejupi, Tochter Rabia, Komotauer Str. 32; Aylin und Gökhan Akanyildiz, Tochter Tuana, Nürnberg; Nadine und Nikolas Reichel, Sohn Theodor Philipp, Fürth; Tanja und Andreas Hacker, Sohn Anton Matthias, Cadolzburg; Harpreet und Amitkumar Bhupendrakumar Shah, Sohn Maadhav, Grünerstr. 3; Jessica Baumgärtner und Daniel Städtner, Sohn Jonas Städtner, Großhabersdorf; Daniela und Christian Reichelt, Tochter Emilia, Heilstättenstr.; Mrudula Ravishankar und Akhilesh Krishna-Prakash, Sohn Eshan Vadula, Theresienstr. 23; Anna und Clemens Boll, Tochter Bernadette, Roßtal.

BESTATTUNGEN

Geyer

Ältestes Fürther Bestattungsunternehmen

0911 / 77 10 38

Fürth, Friedrich-Ebert-Str. 15



Wir begleiten Sie im Trauerfall

www.bestattungen-geyer.de

Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!





SIEBENKÄSS

GRABMAL • BILDHAUEREI
NATURSTEINBEARBEITUNG
www.SIEBENKAESS.de
Erlanger Str. 88 • Tel. 7 9071 36



BESTATTUNGEN
FORSTMEIER

Bestattungsvorsorge heißt:

- Bestattung selbst bestimmen
- Notwendiges vorab regeln
- Entlastung der Angehörigen

Unsere Broschüre
„Ordnen der letzten Dinge“
halten wir für Sie bereit

Sorgen Sie vor

90766 Fürth
Friedrich-Ebert-Str. 11
 0911 - 77 15 30

beratung@bestattungen-forstmeier.de

www.bestattungen-forstmeier.de